in Fremde Pfarreyen ein-
gepfarret sind, dd 22:t
Hornung 1772.

b) wegen den abgestellten
Processionen außer Landes
und jener im Lande, wo man
übernacht ausbleibt muß dd
11:t April 1772. Und

c) wegen des Recurs Verbot
in Matrimonialsachen dd
28:t Jan 778.

Das Kreisamt alda intimirt
durch Circulare VII:t dieß das
obige.

Hiernach ist die Wirths
ordnung juxta priora
für sämmtliche so-
wohl in der Stadt als
im Landgeht befindliche
Gastgeben auszuferti-
gen.

Gubernial Simile die ap-
probirt und festgesetzte Wirths
ordnung auf gegenwärtig
1783 ist es Jahr enthaltend.
dd 4:t & praes 12:t dieß.

Ist zu jedermanns
wissen zu publici-
ren, und zu affi-
giren.

Vergleichen, daß in Folge
höchster Entschließung künftig
hin zur Erhaltung eine Ver-
gütung für die auf Hofreise
beschädigte, oder zu Grund
gehende Pferde der unter-
thanen jene Maaßregeln
zu beobachten, welche für
die Postmeister in ähnlichen